

## Hausarztvertrag gem. § 73b

Anlage 6

### **Regelung zur wirtschaftlichen Verordnung der Blutzuckerteststreifen und der dazugehörigen Blutzuckermessgeräte gemäß § 7 Abs. 6 der Vereinbarung**

- (1) Mit dieser Vereinbarung zur hausärztlichen Versorgung verpflichten sich die teilnehmenden Hausärzte zur einer wirtschaftlichen Verordnung von Blutzuckerteststreifen und der dazugehörigen Blutzuckermessgeräte.
- (2) Die Verordnung ist nur für insulinpflichtige Diabetiker zulässig. Sie hat sich an medizinischen Aspekten zu orientieren und soll „generisch“, also ohne Nennung des Herstellers und der Pharmazentralnummer erfolgen.
- (3) Der teilnehmende Arzt ist verpflichtet, im ersten Jahr seiner Teilnahme für 70% der teilnehmenden Versicherten Blutzuckerteststreifen unter Nennung „generische Blutzuckerteststreifen Stückzahl“ zu verordnen. Im zweiten Jahr der Teilnahme zu 80% und in jedem weiteren Teilnahmejahr zu 90%.